

derartiger legislativer Festlegungen und die Wahrung der Rechtssicherheit eine weitestmögliche Exaktheit verlangen.

In der liechtensteinischen Rechtsordnung unternimmt es das aus dem Jahre 1922 stammende und anno 1923 in Kraft getretene Gesetz, mit dem das Sachenrecht kodifiziert wurde, näher zu bestimmen, was als Grundstück zu gelten habe. Die diesbezügliche Textpassage (Art. 34 LGBI. Nr. 4/1923) hält zunächst fest, dass die Grundstücke den Gegenstand des Grundeigentums bilden und sie definiert in ihrer ursprünglichen Form weiter: "Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Liegenschaften,
2. die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte,
3. die Bergwerke."

In der heute gültigen Fassung kommen noch "4. die Miteigentumsanteile an Grundstücken" hinzu; letztere wurden jedoch erst später (mit LGBI. Nr. 25/1965) in die Auflistung dessen, was alles als Grundstück anzusehen sei, aufgenommen. Diese nachträgliche Ergänzung trägt allerdings ein wenig die Züge einer Definition, die sich – mit Verlaub gesagt – in den Schwanz beisst, weil die nähere Spezifizierung des zur Erklärung anstehenden Begriffes wenigstens teilweise auf eben denselben zurückgreift. Ein solcher Schwachpunkt signalisiert einen gewissen Bedarf nach weiterer Auseinandersetzung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach deren Interpretation.

Für die authentische Auslegung der betreffenden liechtensteinischen Gesetzesstellen liegt nur äusserst spärlich kommentierendes Material, das aus dem Lande selbst stammt, vor. Man darf in diesem Falle aber wohl getrost die schweizerische Literatur zu Rate ziehen, sind doch die in Rede stehenden gesetzlichen Formulierungen in beiden Staaten ident.¹⁰ Diese Wortgleichheit verwundert deshalb nicht, weil das Fürstentum Liechtenstein seinerzeit praktisch das gesamte Sachenrecht von der Eidgenossenschaft rezipiert sowie die meisten dortigen zwischenzeitlichen Änderungen autonom nachvollzogen hat.¹¹ Solche Übernahme fremden Rechts stellt im übrigen für Liechtenstein nichts

¹⁰ Der Text des Artikel 34 liechtensteinisches Sachenrecht deckt sich völlig mit Artikel 655 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

¹¹ vgl. dazu etwa den Hinweis über die Rezeption des Sachenrechtes bei Wille: Rechtspolitischer Hintergrund, 1981, S. 103.